

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 224/11 B

L 3 U 523/10 (Bayerisches LSG)
S 41 U 482/09 (SG München)

.....

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Ungererstraße 71, 80805 München,

Beklagter und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink und Heinz beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Beklagte hat den Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Der Senat beschränkt sich auf folgenden Hinweis: Der Verfahrensbeteiligte muss, um einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör geltend machen zu können, ua vortragen, dass er von den ihm gegebenen prozessualen Möglichkeiten, um sich Gehör zu verschaffen, abgeschnitten worden ist (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 11d). Der Beklagte trägt hier nichts dazu vor, wieso es ihm aufgrund des prozessualen Vorgehens durch die Vorsitzende des LSG unmöglich gewesen sein sollte, nach der Befragung der Lebensgefährtin des Klägers den bereits von ihm zuvor schriftsätzlich erwähnten Bürgermeister der Gemeinde als Zeugen formell im Wege eines Beweisantrags zu benennen. Die Tatsache, dass das LSG nach der Protokollierung der Anträge noch eine Befragung von Zeugen durchgeführt hat, vermag einen Verstoß des LSG gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht zu belegen.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

